



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 8

Rotenburg (Wümme), den 30.04.2024

3. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ (LSG-ROW 121) vom 07.03.2024

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elmer Berg und Ostewiesen“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.03.2024

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ (LSG-ROW 001), „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ (LSG-ROW 014), „Hastedter Schnuckenheide“ (LSG-ROW 006), „Vareler Wacholdergebiet“ (LSG-ROW 017) und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ (LSG-ROW 020) vom 07.03.2024

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Granstedter Wald“ in der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.03.2024

3. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (LSG-ROW 124) vom 07.03.2024

(Hinweis: Die Karten befinden sich als Anlage im Anlagenband 8 a zu diesem Amtsblatt)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2024 vom 29. Februar 2024

1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25. Oktober 2018

2. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 in der 2. Änderungsfassung vom 05.07.2022

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung vom 30. April 2024

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung vom 30. April 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2024 vom 21. März 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2024 vom 11. März 2024

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Bülstedt für das Dörpshus/DGH Steinfeld vom 20. Februar 2024

Satzung der Gemeinde Bülstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) vom 20. Februar 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2024 vom 21. März 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2024 vom 20. März 2024
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Lohfeld II“ der Gemeinde Kalbe vom 11. April 2024
Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2024 vom 26. Februar 2024
Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2024 vom 27. März 2024
Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung vom 30. April 2024
Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung vom 30. April 2024
Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2024 vom 3. April 2024
Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2024 vom 27. März 2024
Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2024 vom 27. Februar 2024

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ (LSG-ROW 121) vom 07.03.2024

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ (LSG-ROW 121) wird aufgehoben.
- (2) Die Karten zu dieser Verordnung können beim Landkreis Rotenburg (Wümme) von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.03.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz

Begründung zur Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ (LSG-ROW 121)

Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ sind die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962), über das Landschaftsschutzgebiet "Untere Bade und Geest" vom 18.05.1976 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade

Nr. 11 vom 25.05.1976), über das Landschaftsschutzgebiet "Gut und Forst Kuhmühlen" vom 11.06.1940 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk zu Stade, Stück 24 vom 15.06.1940) im Geltungsbereich des Naturschutzgebietsverordnung des NSG "Ostetal mit Nebenbächen" aufgehoben worden. Gleichzeitig ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Borm" (Quellteich) mit Waldumgebung bei Twistenbostel vom 13.07.1937 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 31 vom 31.07.1937) außer Kraft getreten.

Das LSG Ostetal ist zudem im Zuge der Ausweisung des LSG „An der Mehde“, des LSG „Granstedter Wald“ und des NSG „Elmer Berg und Ostewiesen“ im Geltungsbereich der neuen Schutzgebiete aufgehoben worden.

Die verbleibenden Restflächen des LSG Ostetal sind für sich betrachtet nicht in hohem Maße schutzwürdig und sollen dementsprechend aufgehoben werden.

Anlage 1:

Karten 1 bis 6 zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Ostetal“ vom 07.03.2024, Maßstab 1:50.000

(Hinweis: Die Karten befinden sich als Anlage zu diesem Amtsblatt im Anlagenband 8 a zu diesem Amtsblatt)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Elmer Berg und Ostewiesen" in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.03.2024

Aufgrund des § 16 NNatSchG¹ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Elmer Berg und Ostewiesen" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Zevener Geest" und "Hamme-Oste Niederung" im Naturraum "Stader Geest". Es umfasst den östlichen Niederungsbereich der Oste, mit Ausnahme des Gewässers selbst, nördlich der Stadt Bremervörde bis Elm, den Elmer Berg, die Rethwiesen sowie die Lühwiesen und weitere Ostewiesen sowie verschiedene Waldbereiche.

Gegliedert ist das Gebiet in zwei Teilbereiche, welche sich nördlich von Bremervörde bis zur Ortschaft Elm erstrecken. Beide Teilbereiche sind durch ausgedehnte Schilf-/ Röhrichtflächen und großflächiges tidebeeinflusstes Feuchtgrünland zu charakterisieren. Der nördlich gelegene Teilbereich des NSG schließt die nahe der Ortschaft Elm gelegenen Lühwiesen sowie weitere Feuchtwiesen an der Oste mit ein. Dieser Bereich ist neben ausgedehnten Schilf-/ Röhrichtflächen durch Areale von weitgehend extensiv genutzten artenreichen Feuchtgrünlandflächen, Grünländer verschiedener Nutzungsintensitäten sowie Laubwaldbestandteilen gekennzeichnet. Zudem zeichnet sich dieser Teilbereich durch eine heterogene Bodenbeschaffenheit aus, welche im Westen Niedermoor- und Flussmarschböden aufweist und im Osten durch Podsol-Gleye bzw. Podsole geprägt ist.

Der südlich gelegene Teilbereich des Gebiets beinhaltet ebenfalls ausgedehnte Schilf-/ Röhrichtflächen. Im Nordosten grenzt an diese Bereiche ein Geestrücker (Elmer Berg) an, welcher durch Heidebereiche in Verzahnung mit artenreichem Grünland breiter Standortamplitude bis hin zu Sandtrockenrasen gekennzeichnet ist. Der Bereich des Elmer Bergs und die angrenzenden Rethwiesenflächen sind strukturreich und hauptsächlich durch Niedermoorböden und Podsole zu charakterisieren. Die Waldbereiche an den Geesträndern und außerhalb der Niederung bestehen zu großen Teilen aus naturnahen und sich in natürlicher Entwicklung befindenden Laub- und Mischwäldern. Diese sind gekennzeichnet durch einen strukturreichen Bestandaufbau, sowie ein heterogenes Relief. Zudem sind dort naturnahe Stillgewässer zu finden. Die im Süden des Elmer Bergs gelegenen Grünlandbereiche unterliegen verschiedenen Nutzungsintensitäten und sind mit naturnahen Feldgehölzen durchsetzt. Partiiell sind in diesem Bereich auch Grünlandbrachen vorhanden.

- (3) Die Lage des NSG ergibt sich aus der maßgeblich und mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:7.000 (Teilkarte 1 bis 3). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Im Westen stellt die

¹ Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG), d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578)

Böschungsoberkante der Oste die Grenze dar. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Naturschutzamt, unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 157 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Entwicklung von naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässern mit natürlicher Fischfauna sowie flutender Wasservegetation,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Uferandbereiche mit naturnahen Uferzonen, Röhrichten, Seggenriedern Hochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter und die Grüne Flussjungfer,
 3. den Schutz der ursprünglichen hochwasser- und tidebeeinflussten Außendeichsflächen am Fuße des Geestrandes der Oste in ihrer teilweise naturnahen Ausprägung,
 4. die Erhaltung und Förderung von naturnahen Süßwassertidebereichen mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Röhrichtflächen und Feuchtwiesen mit den dort wildlebenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften,
 5. die Erhaltung und Entwicklung der tidebeeinflussten Altarme und in die Oste mündenden Fließgewässer,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern sowie feuchten Eichen-Mischwäldern an den Talrändern und in der Niederung,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bodensauren Eichenwäldern,
 8. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 9. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Arten,
 10. die Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden im Komplex mit Sandmagerrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Gliederfüßerarten, wie beispielsweise gefährdete Webbspinnenarten wie die Gebänderte Bodenspringspinne (*Phlegra fasciata*) oder die gefährdete Feldheuschreckenart Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),
 11. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten und Bedeutung für Amphibien und Reptilien, wie die Ringelnatter (*Natrix natrix*),
 12. den Schutz und die Entwicklung des großräumig unzerschnittenen und weitgehend störungsfreien Brut- und Nahrungsraumes für z.T. gefährdete Vogelarten wie z.B. dem Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
 13. der Erhalt und die Etablierung einer lokalen Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
 14. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der Röhrichtbrüter,
 15. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seiner besonderen Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund,
 16. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel) mit charakteristischen Arten wie Kleinspecht (*Picoides minor*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Trockenrasen mit charakteristischen Arten wie Heidelerche (*Lullula arborea*),

- b) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbten eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut und/oder Froschbiss-Gesellschaften, welche für charakteristische Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) einen Lebensraum darstellen könnten,

- c) 4030 - Trockene Heiden

als strukturreiche, größtenteils gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide und teilweise größeren Beständen von Englischem Ginster sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen und niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Heidelerche (*Lullula arborea*),

- d) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen

als artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),

- e) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint oder abseits der Wege laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
11. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in dem in der Übersichtskarte mit Punkten entlang der Grenze des NSG gesondert markierten Bereich,
12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
13. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen,
14. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen, ausgenommen ist die Wasserentnahme für Löscharbeiten im Brandfall,
17. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
18. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
19. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
21. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,

- 22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 - 23. das Reiten,
 - 24. die Neuanlage von Geocaches.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NNatSchG darf das NSG nur auf den öffentlichen Wegen, Rad-, Wander- und Freizeitwegen sowie Wirtschaftswegen betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist. Als Wege gelten dabei nicht Trampelpfade, Wildwechselwege, Waldschneisen oder Rückegassen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
- 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden, insbesondere die unterhaltungspflichtige Stelle sowie der Deichverband sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung bzw. Entnahme von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Leesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum,
 - 4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichttraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 - 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 - 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 - 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 - 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 - 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 - 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 - 13. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen mit grabenloser Verlegung, sofern deren Start- und Zielgruben sich außerhalb des Naturschutzgebiets befinden, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 14. die Neuanlage von Geocaches für Maßnahmen der Umweltbildung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 15. die ordnungsgemäße militärische Nutzung unter größtmöglicher Schonung des Gebiets und seiner Bestandteile,
 - 16. auf den in der Karte mit dem Buchstaben E markierten Flächen ist eine einmalige Pflegemaßnahme ab dem 15. September eines jeden Jahres, sofern der Boden tragfähig ist, zulässig,
 - 17. das Mähen der Wegeseitenränder in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März des Folgejahres,

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu beachten.
- Freigestellt ist
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mitteltasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
 3. die Befestigung von Uferabschnitten mit Natursteinmaterial aus der Region,
 4. die Beseitigung von Abflusshindernissen sowie
 5. der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.
- § 39 Abs. 5 BNatSchG findet weiterhin Anwendung.
- Diese Freistellung ersetzt nicht etwaige erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen von den Regelungen des besonderen Artenschutzes.
- Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüsch und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden.
- Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis nach folgenden Vorgaben
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben,
 - a) unter Belassung eines mindestens 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Oste, eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen ab der Böschungskante, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres - unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen,
 - b) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer I., II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger ist mindestens der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 a genannte Abstand einzuhalten,
 - c) ohne Grünland umzubrechen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren,
 - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
 2. auf den in der Karte mit dem Buchstaben A markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,

3. auf den in der Karte mit dem Buchstaben B markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
4. auf den in der Karte mit dem Buchstaben C markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) Düngung mit max. 60 kg N/ha/Jahr,
 - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
 - e) max. zweimalige Mahd in einem Jahr, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen,
5. auf den in der Karte mit dem Buchstaben D markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
 - c) ohne Düngung und Kalkung,
 - d) Mahd erst ab dem 01. Juli eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 30. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
 - e) kein Liegenlassen von Mahdgut.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Auflagen der Nummern 1 bis 5 zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen und Laubgehölzen ist deren einzelstammweise Entnahme ohne vorherige Anzeige zulässig, die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich im Anschluss anzuzeigen,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf **allen in der Karte schraffiert dargestellten Waldflächen** mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9190 und 91E0, die nach der Kartierung 2023 den Erhaltungszustand C aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und Nr. 1 e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
 - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche,

- i) Entwässerungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - j) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Ausnahme oder Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, mit ihr abgestimmten oder durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (12) Regelungen von Wasserschutzgebiets- und Überschwemmungsgebietsverordnungen, die über diese Verordnung hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Inhalte des § 15 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich des NSG "Elmer Berg und Ostewiesen" außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.03.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz
(Landrat)

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Elmer Berg und Ostewiesen"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	139
2	Gebietsbeschreibung.....	139
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	139
2.2	Abgrenzung des NSG	140
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	140
3	Schutzwürdigkeit	140
3.1	FFH-Lebensraumtypen, -Arten und Vogelarten	140
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	141
5	Entwicklungsziele	142
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	143
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	143
6.2	Freistellungen	145
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	151
Anhang		151

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ wurde das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostetal“ größtenteils aufgehoben. Nördlich von Bremervörde ist jedoch noch ein größerer Bereich durch das noch vorhandene o.g. LSG geschützt. Da weder der Verordnungsinhalt noch die Abgrenzung den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wird das NSG „Elmer Berg und Ostewiesen“ ausgewiesen und das LSG „Ostetal“ im Geltungsbereich aufgehoben.

Der Anlass zur Ausweisung des NSG besteht in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches von wertvollen Biotopen wie ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbereiche, Arten- und Strukturreiches Wertgrünland sowie Heiden und Sandmagerrasen geprägt wird, die z.T. Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der Fauna Flora Habitat Richtlinie (FFH-RL) zuzuordnen sind.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das ca. 157 ha große NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Hamme-Oste Niederung" im Naturraum "Stader Geest". Es umfasst den östlichen Niederungsbereich der Oste mit Ausnahme des Gewässers selbst, nördlich der Stadt Bremervörde bis Elm, den Elmer Berg, die Rethwiesen, die Lühwiesen und weitere Feuchtgrünlandbereiche und Waldgebiete verschiedener Ausprägungen an der Oste. In diesem Bereich wurde der Deich geschlitzt, wodurch die Niederungsbereiche entlang des Ostelaufs tidebeeinflusst sind.

Gegliedert ist das Gebiet in zwei Teilbereiche, welche sich nördlich von Bremervörde bis zur Ortschaft Elm erstrecken. Beide Teilbereiche sind durch ausgedehnte Schilf-/ Röhrichtflächen und großflächiges tidebeeinflusstes Feuchtgrünland zu charakterisieren. Der nördlich gelegene Teilbereich des NSG schließt die nahe der Ortschaft Elm gelegenen Lühwiesen sowie weitere Feuchtwiesen am Ostelauf mit ein. Dieser Bereich ist neben ausgedehnten Schilf-/ Röhrichtflächen durch Areale von weitgehend extensiv genutzten, artenreichen Feuchtgrünlandflächen, Grünländer

verschiedener Nutzungsintensitäten sowie Laubwaldbestandteilen gekennzeichnet. Zudem zeichnet sich dieser Teilbereich durch eine heterogene Bodenbeschaffenheit aus, welche im Westen Niedermoor- und Flussmarschböden aufweist und im Osten durch Podsol-Gleye bzw. Podsole geprägt ist.

Der südlich gelegene Teilbereich des Gebiets beinhaltet ebenfalls ausgedehnte Schilf-/ Röhrichtflächen entlang des Ostelaufes. Im Nordosten grenzt an diese Bereiche ein Geestrücken (Elmer Berg) an, welcher durch Heidebereiche in Verzahnung mit artenreichem Grünland breiter Standortamplitude bis hin zu Sandtrockenrasen gekennzeichnet ist. Der Bereich des Elmer Bergs und die angrenzenden Rethwiesenflächen sind strukturreich und hauptsächlich durch Niedermoorböden und Podsole geprägt. Die Waldbereiche an den Geesträndern und außerhalb der Niederung bestehen zu großen Teilen aus naturnahen und sich in natürlicher Entwicklung befindenden Laub- und Mischwäldern. Diese sind gekennzeichnet durch einen strukturreichen Bestandsaufbau, sowie ein heterogenes Relief. Zudem sind in diesem Teilbereich naturnahe Stillgewässer zu finden. Die im Süden des Elmer Bergs gelegenen Grünlandbereiche unterliegen verschiedenen Nutzungsintensitäten und sind mit naturnahen Feldgehölzen durchsetzt. Partiiell sind in diesem Bereich auch Grünlandbrachen vorhanden.

2.2 Abgrenzung des NSG

Die Grenze des geplanten NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des vorherigen LSG und wurde an die heutigen Nutzungsgrenzen angepasst. Die geplante NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Der nördliche Teilbereich des NSG bestehend aus Lühwiesen und weiteren Ostewiesen, wurde in das NSG zusätzlich integriert, da diese Bereiche schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Im Westen bildet die Böschungsoberkante der Oste die Abgrenzung des NSG.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Der weit überwiegende Teil des NSG befindet sich in Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme). Einzelne Bereiche sind Eigentum der Stadt Bremervörde oder befinden sich in Privatbesitz.

Der Elmer Berg und die angrenzenden Feuchtwiesenbereiche werden extensiv genutzt. Dies betrifft auch den nördlich gelegenen Teil des NSG. Die großflächigen Schilf- und Röhrichtbereiche entlang des Osteufers werden bislang nicht genutzt. Die südlich des Elmer Bergs gelegenen Grünlandbereiche werden in verschiedenen Nutzungsintensitäten bewirtschaftet. Überwiegend herrscht eine extensive Nutzung bzw. eine Weidenutzung vor. Teilbereiche des Elmer Bergs und der Lühwiesen werden seit 2019 bzw. 2020 mit Wasserbüffeln beweidet. Dieses Beweidungsprojekt dient der Sicherung und Steigerung der Artenvielfalt sowohl der Flora als auch der Fauna.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen, -Arten und Vogelarten

Im Rahmen der Kartierung 2023 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre und übrige FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Übrige FFH-Lebensraumtypen

2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

3150 - Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

4030 - Trockene Heiden

6510 - Magere Flachlandmähwiesen

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder aus Sandböden mit Stieleiche

Zusätzlich wurde 2019 ein Vorkommen der prioritären FFH-Art (Anhang IV, FFH-Richtlinie) Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dokumentiert, welches durch gezielte Maßnahmen erhalten und gefördert werden konnte. Die Zauneidechse besiedelt am Elmer Berg die Heidebestände mit Übergängen zu sukzessionierten Bereichen. Hohe Bedeutung haben auch die vorhandenen offenen Bodenstellen, die der Art als Eiablage- und Sonnenplätze dienen.

Auch weitere Reptilien und Amphibien profitieren von den Habitat- und Nahrungsgegebenheiten im Naturschutzgebiet. Besonders die als charakteristische Art des LRT 3150 (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften) beschriebene Ringelnatter (*Natrix natrix*) findet im Schutzgebiet aufgrund des Vorkommens von entsprechenden Stillgewässern ideale Lebensbedingungen vor. Auch Amphibien, wie zum Beispiel der Kammolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II, FFH-Richtlinie), welcher nach FFH-Richtlinie als prioritär eingestuft wurde, könnten vorhandene Stillgewässer als Lebensraum nutzen.

Zudem wurde 2023 die erste Brut des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) (Anhang I, Vogelschutzrichtlinie) am Elmer Berg festgestellt. Dieser profitiert von den weiträumigen wasserreichen Feuchtwiesen am Elmer Berg, welche schwerpunktmäßig im Osten von bodensauren Eichenwäldern mit Altholzbeständen gesäumt werden. Solche strukturreichen Waldstandorte nutzt der Seeadler bevorzugt zur Anlage des Horstes. Zudem bietet die nahegelegene

Oste sowie der Vörder See als fisch- und wasservogelreiches Gewässer ein wichtiges Nahrungshabitat für den Seeadler.

Die ausgedehnten Röhricht- und Schilfbereiche im Westen des NSGs, entlang des Ostelaufes sowie die artenreichen Grünlandbereiche boten schon in der Vergangenheit Nistmöglichkeiten und einen Lebensraum für eine Vielzahl von Brut- und Rastvögeln. Insbesondere die Röhrichtbrüter profitieren von den vorliegenden Lebensraumstrukturen. Zudem sind diese Bereiche ein bedeutender Lebensraum für den Fischotter (*Lutra lutra*) (Anhang II, Anhang IV, FFH-Richtlinie), welcher diese Bereiche zur Nahrungssuche, als Versteckplatz und als Aufenthaltsort auf seinen Wanderrouten nutzen kann.

Im Rahmen der Büffel-Beweidung entstehen unter anderem auf den LRT-Heideflächen durch Verbiss und Vertritt der Tiere offene Bodenstellen, welche beispielsweise einer Vielzahl an Webspinnenarten und Insekten als Lebensraum dienen. Zudem verjüngen sich die Heidebereiche in Folge der Beweidung und beugen einem Verbuschen vor. Auch im hochwüchsigen Grasbestand in den Grünlandbereichen kommt es zu Öffnungen und somit einem höheren Lichteinfall, welcher die Keimbedingungen am Boden für krautige Pflanzenarten fördert und die Brutbedingungen für Wiesenvögel wie beispielsweise den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Anhang I, Vogelschutzrichtlinie) verbessert. Auch das Dungangebot wirkt sich sehr positiv auf die Insektenvielfalt im geplanten NSG aus. Die teilweise angelegten Suhlen bieten als Temporärgewässer ebenfalls wertvolle Nahrungs- und Lebensstätten für Insekten.

Besonders die Heidebereiche im Komplex mit dem Sandmagerrasen stellen einen geeigneten Lebensraum für eine Vielzahl von Gliederfüßerarten dar. Im Jahr 2022 wurden demnach beispielsweise 48 verschiedene Webspinnenarten erfasst. Davon sind 15 Arten nach der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen als „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ bzw. „gefährdet“ eingestuft. Dies umfasst im Speziellen die Sumpfplattbauchspinne (*Gnaphosa nigerrima*), das Torfmoosweberchen (*Aphileta misera*), das Gebirgs-Moosweberchen (*Centromerus arcanus*), das Zwergsumpfpinnchen (*Glyphesis cottonae*) (RL 1), das Falconers Zwergspinnchen (*Jacksonella falconeri*), das Sumpf-Lückenköpfchen (*Notioscopus sarcinatus*), den Sichel-Langbeinweber (*Taranucnus setosus*), die Bezahnte Feenlämpchenspinne (*Agroeca dentigera*), den Kleinen Moosstreuner (*Scotina palliardi*), den Kleinen Steppenwühlwolf (*Arctosa lutetiana*), den Trommelwolf (*Hygrolycosa rubrofasciata*), den Torfmoos-Laufwolf (*Pardosa sphagnicola*), den Großen Pirat (*Pirata piscatorius*), den Moorhockling (*Attulus caricis*) und den Moorwinzling (*Theonoe minutissima*).

Nach den Aussagen des Landschaftsrahmenplans (LRP) hat das geplante NSG eine überwiegend sehr hohe Bedeutung für Biotop und Arten. Dieses zeigt sich auch am hohen Anteil an nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Der Niederungsbereich der Oste, welcher durch tidebedingte Überschwemmungen geprägt ist, ist von zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund. Zudem bietet der Erhalt und die Entwicklung von mesophilem Grünland bzw. artenreichem Feucht- und Nassgrünland einen potenziellen Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten. Auch der nach der Vogelschutzrichtlinie als prioritär eingestufte Weißstorch (*Ciconia ciconia*) nutzt diese Bereiche als Nahrungshabitat.

Zusammengefasst ergibt sich für die Ostewiesen und den Elmer Berg aufgrund der dargestellten herausragenden Bedeutung die Notwendigkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Das geplante NSG wird v. a. durch Nährstoffeinträge aus der Luft und durch angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Im Allgemeinen besteht zudem eine Gefährdung in der durch Nutzungsaufgabe oder unzureichende Nutzung und Sukzession eintretenden Verbrachung und dem damit verbundenen Verlust von artenreichen Grünlandbereichen.

Der Sandtrockenrasen und die Heideflächen am Elmer Berg sind durch Pflegemaßnahmen in Form von Entkusselung, Freistellung durch die Entfernung von Gehölzen und Büffelbeweidung entwickelt und weitestgehend erhalten worden. Trotzdem sind Beeinträchtigungen in diesen Bereichen vor allem durch den Nährstoffeintrag durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Zudem besteht ein grundlegendes Problem darin, dass es auf den Heide- bzw. Magerrasenflächen bei nicht angepasstem Pflegemanagement über mehrere Sukzessionsstadien zu einer Verbuschung bis hin zu einer Pionierwaldentwicklung kommen kann.

Auch die mageren Flachlandmähwiesen und die Waldbereiche werden durch Stickstoffeinträge aus der Luft und durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Außerdem ist die zunehmende Ausbreitung der späten Traubenkirsche als Beeinträchtigung der ansässigen Waldbereiche zu nennen.

Die artenreichen Feuchtgrünlandbereiche sind bei Nutzungsaufgabe durch Verbrachung gefährdet. Bei bereits verbrachten Grünlandbeständen ist eine Entwicklung hin zu artenreichem Grünland anzustreben.

Die im Gebiet vorhandenen Fließgewässer (Elmer Beeke, Rethwiesengraben und Oste-Schwinge-Kanal) werden zudem durch einen nicht ausreichenden Uferrandstreifen sowie Sediment- und Nährstoffeinträge von außen beeinträchtigt. Auch die im Gebiet befindlichen naturnahen Stillgewässer werden durch diffuse Nährstoffeinträge beeinträchtigt. Zum Schutz der vorkommenden prioritären und weiteren FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie zum Schutz der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop und sonstigen naturnahen Flächen bedarf es Regelungen v. a. bezüglich des Umfangs der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf den im Schutzgebiet vorkommenden Flächen.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Die Entwicklung von naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässern mit natürlicher Fischfauna sowie flutender Wasservegetation.	▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Uferrandstreifen) ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern sowie feuchten Eichen-Mischwäldern an den Talrändern.	▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandbeständen, insbesondere auch feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten.	▪ Betretensregelung ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung, kombiniert mit Vertragsnaturschutz ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Die Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden und Sandmagerrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern.	▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, kombiniert mit Vertragsnaturschutz ▪ Beseitigung der Anfluggehölze ▪ Verhinderung von Verbuschung bzw. Waldentwicklung durch Beweidung (Büffelbeweidung) ▪ Minimierung des Nährstoffeintrags ▪ Erhaltung und Neuentwicklung ausreichender Offenbodenstellen
Die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft.	▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen ▪ Ggf. Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen
Die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten und Bedeutung für Amphibien und Reptilien.	▪ Abstandsregelungen bezüglich Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, kombiniert mit Vertragsnaturschutz ▪ Minimierung des Nährstoffeintrags ▪ Zurückdrängen von fortgeschrittener Gehölzsukzession und Verlandungserscheinungen
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere.	▪ Extensive Nutzung von artenreichen Grünlandflächen

	▪ Belassen von Totholz und Habitatbäumen ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Den Schutz und die Entwicklung des großräumig unzerschnittenen und weitgehend störungsfreien Brut- und Nahrungsraumes für z.T. gefährdete Vogelarten wie z.B. dem Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>).	▪ Belassen von Totholz und Habitatbäumen ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Der Erhalt und die Etablierung einer lokalen Population der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.	▪ Freihaltung von offenen Bodenstellen als Eiablage- und Sonnenplätze ▪ Anlage von Kleinstrukturen aus Holz ▪ Belassen von auf Sukzessionierten Bereichen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.	▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Elmer Berg und Ostewiesen".

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer, Grünlandflächen, Waldbestände, Heideflächen und Stillgewässer nichts grundlegend entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NNatSchG außerhalb der für die Öffentlichkeit freigestellten Wege, Rad-, Wander- und Freizeitwege sowie Wirtschaftswege (§ 3 Abs. 2) nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Neben öffentlich gewidmeten Wegen werden von dieser Freistellung auch tatsächlich öffentlich genutzte Fahrwege und Wege (z. B. Wanderwege) umfasst. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die sich aus den §§ 23 bis 27 NWaldLG ergebenden Befugnisse des Grundstückseigentümers zur weiteren Einschränkung werden hiervon nicht berührt. Die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten nach § 28 NWaldLG ist jedoch nicht von der Freistellung erfasst, so dass eine Befreiung erforderlich wäre.

Durch die Betretenseinschränkungen soll verhindert werden, dass die wild lebenden Tiere, wie beispielsweise die Zauneidechse oder der Seeadler, in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme gestört oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Häufig geschieht dies aus Unwissenheit der Spaziergänger über die vorkommenden Arten und nicht absichtlich. Ungestörte Rückzugsräume sind in der heutigen Kulturlandschaft selten und damit in besonderem Maße schutzwürdig geworden. Neben der Reduzierung von Störungen für z. B. den Fischotter profitieren auch Brutvögel und weitere wildlebende Tierarten von der Beruhigung des Gebietes. Zudem kommen in dem NSG auch trittempfindliche Lebensräume vor, die durch das Betretensverbot vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint oder abseits der Wege laufen zu lassen. Für Hunde, die im Einsatz als Hüte-, Herdenschutz- oder Diensthund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG eigene Jagdhunde ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Kraft Gesetz unmittelbar geltende Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Brutzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze,

Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinterliegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen gleichen Umfangs kann die Zustimmung auch für mehrere Jahre oder unbefristet auf Widerruf erteilt werden. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden. Die Teilnehmer von Gewässerschauen sind zudem vom Betretensverbot freigestellt, sofern sie vom zuständigen Unterhaltungsverband mit der Durchführung betraut sind. Gleiches gilt für die Deichschauen. Veranstaltungen, die erforderlich sind für die in § 4 freigestellten Nutzungen (z.B. fischereiliche und jagdliche Nutzung) sind unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben im entsprechenden Freistellungspassus ebenfalls von dem Verbot ausgenommen. Sie bedürfen insoweit keiner gesonderten Zustimmung.

Für Veranstaltungen außerhalb des NSG, die sich jedoch im Nahbereich befinden, ist keine Zustimmung aufgrund der NSG-Verordnung erforderlich. Bei Veranstaltungen im Freien ist allerdings auch unabhängig von Schutzgebieten vor allem bei Durchführung innerhalb der Brut- und Setzzeit und abends die Einhaltung des Artenschutzrechts zu gewährleisten. Sofern die Veranstaltung artenschutzrechtlich unbedenklich ist, stehen ihr auch keine Regelungen der Verordnung entgegen.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Alle Abfälle, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf der Fläche anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbleiben.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Im Regelfall ist eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich, die jedoch für einige Zwecke (z. B. Grundwasserentnahme für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb oder das Tränken von Vieh) erst ab mehreren Tausend m³ Entnahme pro Jahr eine Erlaubnis erfordert. Um eine Gefährdung grundwasserbeeinflusster Biotope auszuschließen, ist auch unterhalb dieser Schwellenwerte ein Verbot erforderlich. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um die unmittelbare Gefahrenabwehr. Solche Maßnahmen sind im NSG weiterhin zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Röhrich- und Feuchtgrünlandbereiche in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 14 ist es gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 21). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Das gesamte Naturschutzgebiet umfasst naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, welche empfindlich auf Störungen jeglicher Art reagieren. Besonders am Elmer Berg kann es durch starke reiterlicher Nutzung zu einer Zerstörung des Wegenetzes kommen. Deshalb wird das Reiten im Gebiet grundsätzlich verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 23).

Die Anlage von Geocaches im Gebiet kann dazu führen, dass aufgrund der Anziehungswirkung bestimmte Bereiche stärker beunruhigt werden, oder die freigestellten Wege verlassen werden. Insbesondere in der Nähe von Brutplätzen kann hierdurch eine erhebliche Störung eintreten, die zu einer Aufgabe der Brut führt. Aus diesem Grund ist die Anlage von Geocaches grundsätzlich verboten (§ 3 Abs. 3 Nr. 24). Eine Freistellung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für Geocaches zur Umweltbildung wird unter § 4 Abs. 2 vorgesehen.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung werden einzelne Handlungen ggf. unter Einhaltung von Einschränkungen freigestellt. Eine Freistellung hat zur Folge, dass das in § 3 genannte Verbot nicht gilt. Es ist somit keine Befreiung erforderlich. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. auch Jagdausübungs- und Fischereiberechtigte sowie Einsteller.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Insbesondere ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Mitarbeiter der Ökologischen Station freigestellt, da diese im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zusammenarbeitet. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten und Maßnahmen durchführen. Freigestellt sind darunter ebenfalls Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken, Umweltbildung sowie zur Beseitigung bzw. der Entnahme von invasiven und/oder gebietsfremden Arten betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlichem anstehendem Material im bisherigen Umfang. Die Einbringung von Kalk-/schotter, Bau- und Ziegelschutt oder Teer- und Asphaltaufrüchen sowie die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist nicht zulässig.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch einzelner abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgebietes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 68 oder im Falle einer Überfahrt § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG²) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz³.

Für forstwirtschaftliche und wissenschaftliche Zwecke sowie das Auffinden von Wild vor der Mahd ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht. Ebenso ist der Einsatz von Drohnen durch Behörden zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben freigestellt.

Die Neuanlage von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, sofern die Leitung unterirdisch verläuft und mit grabenloser Bauweise mit Start- und Zielgruben außerhalb des NSG verlegt wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 13). Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass im Einzelfall eine mögliche Beeinträchtigung des NSG im Vorfeld geprüft werden kann und ggf. Auflagen zur Durchführung gemacht werden können, die eine solche Beeinträchtigung ausschließen.

Die Anlage von Geocaches zur Umweltbildung ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Geocaches, die Teil eines Konzepts zur Umweltbildung darstellen (z. B. Naturlehrpfad entlang der freigestellten Wege), können nach Abstimmung der vermittelten Inhalte und Lage der Standorte mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden, da diese einem öffentlichen Interesse dienen.

Die ordnungsgemäße militärische Nutzung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 15 freigestellt. Das NSG und seine Bestandteile sind dabei aber größtmöglich zu schonen.

Bei den Flächen, die in der Karte mit einem E gekennzeichnet sind, handelt es sich um Röhrichte, die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützt sind. Eine Nutzung dieser Fläche als reguläre Grünlandfläche führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung und langfristig zur Zerstörung der geschützten Flächen. Zur Pflege ist daher nur eine einmalige Pflegemahd ab dem 15. September zulässig, sofern die Flächen ohne größere Schäden befahrbar sind.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der im NSG befindlichen Fließgewässer II. Ordnung. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung⁴ unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu beachten.

Freigestellt ist

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

³ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

⁴ NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

3. die Befestigung von Uferabschnitten mit Natursteinmaterial aus der Region,
4. die Beseitigung von Abflusshindernissen sowie
5. der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Es gilt weiterhin § 39 Abs. 5 BNatSchG, so dass Röhrichte im September nur in größerem Umfang zurückgeschnitten werden dürfen, wenn die entsprechenden Maßnahmen nicht zu einer anderen Zeit durchgeführt werden können. Sollte z.B. durch artenschutzrechtliche Konflikte eine Unterhaltung im Zeitraum von Oktober bis Februar nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, kann eine Unterhaltung im September durchgeführt werden.

Die in der Verordnung explizit genannten Freistellungen garantieren nicht in jedem Fall eine Vereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht, weshalb die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung beachtet werden müssen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Durch die räumliche Begrenzung der Unterhaltungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass den unterschiedlichen Tierarten genügend Rückzugsräume verbleiben. Darüber hinaus können sich somit die Pflanzenarten vermehren und ausbreiten und dadurch vielfältige Gewässerstrukturen, vor allem durch Ausbreitung der emersen Makrophyten, ausbilden. In der Zeit zwischen dem 01. März bis 31. August eines jeden Jahres ist die Gewässerunterhaltung grundsätzlich verboten, da in diesen Zeiträumen sowohl die aquatische als auch die gewässerbegleitende Fauna (u.a. Fische, Amphibien, Avifauna, Insekten) ihre Reproduktions- und Larvalzeiten haben und deshalb in diesem Zeitraum nicht gestört werden dürfen. Außerdem kann in diesem Zeitraum die Ufervegetation bis zur Samenreife aufwachsen und bietet hierdurch Nahrung und Deckung für die Fauna. Darüber hinaus gewährleistet dies den Fortbestand bzw. eine Ausbreitung der vorkommenden Pflanzenarten.

Freistellungen bezüglich der fischereilichen Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Fließgewässer und Teiche durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben.

Die Ausübung der Fischerei ist nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlich vorkommenden Uferbewuchses freigestellt. Nicht zulässig sind die Errichtung fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade. Unter feste Angelplätze fallen befestigte Plätze (bauliche Anlage), nicht gemeint sind damit wiederholt aufgesuchte, unbefestigte Stellen. Die Nutzung bestehender Trampelpfade ist zur Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei zulässig. Mit Schaffung neuer Pfade ist die regelmäßige Nutzung desselben, zum Zeitpunkt der Verordnungsaufstellung nicht vorhandenen Pfades zum Gewässer und die damit verbundene Erschaffung eines sichtbaren Trampelpfades gemeint. Ein einmaliges Beschreiten von Wegen fällt nicht darunter. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.

Freistellungen bezüglich der Jagd

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsunungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten ist, sofern die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese wird regelmäßig erteilt, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Für Hochsitze und sonstige Ansitzeinrichtungen ist die Zustimmung nur erforderlich, wenn diese ein flächiges Fundament besitzen. Dem Schutzzweck zuwider laufen jagdliche Einrichtungen grundsätzlich auf Flächen die einen Biotopschutz genießen bzw. als Lebensraumtyp kartiert wurden.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsunungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezonen dienen.

Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde genutzt und aufgestellt werden. Die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen wird freigestellt, damit Prädatoren zum Schutz der Avifauna weiterhin gefangen werden können. Zulässig sind nur Lebendfallen und selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, z.B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtkastenfallen. Es muss sichergestellt sein, dass die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden. Die Anlage von Kirsungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die zuständige Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz von extensiv genutzten, artenreichen Grünlandflächen sowie von FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel dieser Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich, die den Erhalt der schützenswerten Flächen als Lebensraum für seltene oder gefährdete Pflanzenarten und an derartige Flächen gebundene Tierarten gewährleisten.

Grünlandflächen

Zum Schutz der bestehenden Grünlandflächen und um Stoffeinträge in die Gewässer zu vermeiden, sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung notwendig. Die landwirtschaftliche Nutzung der rechtmäßig intensiv genutzten Grünlandflächen ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Verordnung freigestellt.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist auf allen rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus § 4 Abs. 6 zulässig. Auf allen Grünlandflächen ist ein mindestens 5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Oste, ein 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung (wie z. B. Elmer Beeke, Oste-Schwinge-Kanal und Rethwiesengraben) und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen. Diese Regelung ist erforderlich, um die Gewässer vor Stoff- und Sedimenteinträgen zu schützen und damit sich eine natürliche bzw. naturnahe Uferflora entwickeln kann. Die Regelung wurde auf die durchschnittliche Größe der Gewässer abgestimmt, sodass an der Oste ein breiterer Uferrandstreifen vorgesehen wird als die kleineren Nebengewässer, wie die Elmer Beeke. Insbesondere da der Überschwemmungsbereich entlang der Oste, deutlich breiter ist als bei anderen Gewässern II. Ordnung, ist zur Vermeidung von Sediment- und Nährstoffeinträgen ein breiter Uferrandstreifen fachlich erforderlich.

Zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres. Unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen.

Die Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im begründeten Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen von der im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abgewichen werden kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann die Mindestbreite an diesen Stellen verringert werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall kann eine einschürige Mahd sinnvoll sein. Darüberhinausgehende Regelungen in Satzungen der Wasser- und Bodenverbände oder Unterhaltungsverbände bleiben unberührt.

Beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer I., II. und III. Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand im Falle der Gewässer II. Ordnung (außer der Oste) und den Gewässern III. Ordnung nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1a) erforderliche Abstand von 2,5 m bzw. 1 m eingehalten werden. An der Oste ist der Randstreifen von 5 m grundsätzlich als nutzungsfrei vorgesehen, sodass sich hier durch den Einsatz von abdriftmindernder Technik keine Reduzierung des Streifens ergibt.

Zusätzlich sind zum Schutz des Grünlandes außerdem folgende Vorgaben erforderlich. Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d.h. keine grundwassernahen Standorte und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich spätestens dann um eine unzulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere vorhanden ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Die Anlage von Mieten ist auf Grünlandflächen im Naturschutzgebiet verboten, da diese durch längere Lagerung die Grasnarbe an den Lagerstandorten zerstören und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Darunter sind sowohl Futter- als auch Festmistmieten zu fassen.

Die Maßnahmen zur Grünlanderneuerung umfassen auf artenarmen Intensivgrünländern auch die wendende Bodenbearbeitung mittels Pflügen. Zu bevorzugen ist allerdings die nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren). Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind erlaubt. Diese zulässige Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren. Die Regelungen nach § 2a NNatSchG bleiben unberührt.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der in der Karte mit den Buchstaben A bis D markierten Grünlandflächen zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die dort ebenfalls gelten, eingeschränkt. Bei diesen Flächen handelt es sich um extensiv genutzte Flächen, gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützte Biotope sowie FFH-Lebensraumtypenflächen, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Düngemitelesatz erforderlich sind, um diese langfristig zu erhalten. Eine extensive Bewirtschaftung ist hier erforderlich, um die Artenvielfalt zu erhalten und bestimmte Arten zu fördern. Je nach Typ dieser naturschutzfachlich hochwertigen Flächen werden die erforderlichen Einschränkungen einzeln festgelegt.

Auf den Grünlandflächen mit den Buchstaben A-D (§ 4 Abs. 6 Nr. 2 bis 5) ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Ziel ist es, ein möglichst altes, artenreiches und vielschichtiges Grünland zu erhalten, das einen großen Insektenreichtum aufweist und damit indirekt als Nahrungsgrundlage u. a. für Vogelarten wichtig und erforderlich ist. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln könnte auf diesen Flächen die naturschutzfachlich hochwertige

Artenzusammensetzung verändert und beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen unerlässlich, um den Schutzzweck des NSG zu erreichen.

Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben A gekennzeichnet sind, handelt es sich um Flächen, die als extensives Grünland kartiert wurden. Auch nicht unter den bereits bestehenden gesetzlichen Schutz fallende Extensivgrünlandflächen werden in dem NSG zusätzlich vor Intensivierung geschützt, da dieser Grünlandtyp sich deutschlandweit im starken Rückgang befindet und als Rückzugsraum für selten gewordene Arten dient. Zur Erreichung des Schutzzwecks sind die unter Buchstabe A festgelegten Auflagen ebenso erforderlich. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, da diese regelmäßig die vorhandene Artenzusammensetzung zerstört, die dort erhalten bleiben soll. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden). Ebenso darf die Fläche nicht eingeebnet und planiert werden, da auch kleinräumig unterschiedliche Standortverhältnisse bezüglich Bodenstruktur und Feuchtigkeit eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt spielen, die erhalten bleiben sollen. Die Düngung der Fläche wird auf maximal 80 kg/ha/Jahr beschränkt, da eine zu starke Düngung der Fläche die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker stickstoffliebender Gräser verschieben kann. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen, während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese auf nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Grundsätzlich ist auch die Artenvielfalt auf mittleren Standorten, auch was den Nährstoffhaushalt angeht, am größten. Eine Mahd der Fläche darf nicht vor dem 31. Mai erfolgen und es ist auch eine Einschränkung der Beweidungsdichte auf 2 Weidetiere pro Hektar in dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres festgelegt. Danach darf die Besatzdichte erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der typischen Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird.

Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben B gekennzeichnet sind, handelt es sich größtenteils um bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Flächen, die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, da die vorhandene Artenzusammensetzung erhalten bleiben muss. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden). Ebenso darf die Fläche nicht eingeebnet und planiert werden, da auch kleinräumig unterschiedliche Standortverhältnisse bezüglich Bodenstruktur und Feuchtigkeit eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt spielen, die erhalten bleiben sollen. Die Düngung der Fläche wird auf maximal 80 kg/ha/Jahr beschränkt, da eine zu starke Düngung der Fläche die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker stickstoffliebender Gräser verschieben kann. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen, während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese auf nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Grundsätzlich ist auch die Artenvielfalt auf mittleren Standorten, auch was den Nährstoffhaushalt angeht, am größten. Eine Mahd der Fläche darf nicht vor dem 16. Juni erfolgen und es ist auch eine Einschränkung der Beweidungsdichte auf 2 Weidetiere pro Hektar bis zum 21. Juni festgelegt. Danach darf die Besatzdichte der Tiere erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der für die eingezogenen Biotoptypen charakteristische Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird.

Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben C gekennzeichnet sind, handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiesen" oder gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG um gesetzlich geschützte Biotope in Form von mesophilem Grünland. Dieser Grünlandtyp befindet sich deutschlandweit im starken Rückgang und dient als Rückzugsraum für selten gewordene Arten. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, da diese regelmäßig die vorhandene Artenzusammensetzung zerstört, die dort erhalten bleiben muss. Zur Erreichung des Schutzzwecks sind die unter Buchstabe C festgelegten Auflagen ebenso erforderlich. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden). Ebenso darf die Fläche nicht eingeebnet und planiert werden, da auch kleinräumig unterschiedliche Standortverhältnisse bezüglich Bodenstruktur und Feuchtigkeit eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt spielen, die erhalten bleiben sollen. Die Düngung der Fläche wird auf maximal 60 kg/ha/Jahr beschränkt, da eine zu starke Düngung der Fläche die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker stickstoffliebender Gräser verschieben kann. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen, während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese auf nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Grundsätzlich ist auch die Artenvielfalt auf mittleren Standorten, auch was den Nährstoffhaushalt angeht, am größten. Eine Mahd der Fläche darf nicht vor dem 31. Mai erfolgen und es ist auch eine Einschränkung der Beweidungsdichte auf 2 Weidetiere pro Hektar bis zum 31. Mai festgelegt. Danach darf die Besatzdichte der Tiere erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der typischen Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird. Zusätzlich wird die Mahd auf zwei Schnitte pro Jahr beschränkt, um eine ausreichend lange Wachstumsphase zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt zu gewährleisten. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen und sich selbst aussähen.

Bei den Flächen, die in der Karte mit dem Buchstaben D gekennzeichnet sind, handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp "Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendüne" bzw. Sandtrockenrasen, die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützt sind. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht

zulässig, da die vorhandene Artenzusammensetzung erhalten bleiben muss. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden). Ebenso darf die Fläche nicht eingeebnet und planiert werden, da auch kleinräumig unterschiedliche Standortverhältnisse bezüglich Bodenstruktur und Feuchtigkeit eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt spielen, die erhalten bleiben sollen. Die dieser Kategorie zugehörigen Biotope sind auf extrem nährstoffarme Verhältnisse angewiesen und zeichnen sich durch eine überwiegend schwach wüchsige Vegetation mit seltenen Pflanzenarten aus. Auf diesen Flächen ist daher die Düngung und Kalkung verboten, um die Standortbedingungen auf einem für den langfristigen Erhalt günstigen Niveau zu halten. Um eine Düngung der Fläche durch den Aufwuchs zu verhindern, da in der Regel der Luftstickstoff bereits für den Erhalt der Fläche ausreicht, darf das Mahdgut nicht auf der Fläche verbleiben. Durch das Liegenlassen von Mahdgut kann es außerdem zu einer Verfilzung kommen, die zu einem reduzierten Aufwuchs der wenig konkurrenzstarken Arten führt, was die Flächen negativ beeinflusst. Zum Erhalt der Flächen ist ein langer Aufwuchszeitraum erforderlich, damit die typischen Arten zur Samenreife kommen und nicht durch häufige Mahd zugunsten konkurrenzstärkerer Grünlandarten verdrängt werden. Daher ist der Zeitpunkt für die erste Mahd auf den 01. Juli und die Beweidungsdichte bis zum 30. Juni auf höchstens 2 Weidetiere pro Hektar festgelegt. Danach darf die Besatzdichte der Tiere erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist.

Generell bestehen auch keine Bedenken, wenn nach Meldung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Großvieheinheiten statt zwei Weidetiere pro Hektar auf den Flächen weiden. Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf den Naturhaushalt bei der Einhaltung von zwei Großvieheinheiten vergleichbar sind. So können beispielsweise deutlich mehr Schafe und Ziegen auf einer Fläche gehalten werden als bei Rinderhaltung. Der Begriff „Weidetiere“ ist an die Erschwernisausgleichsverordnung angepasst. Es ist grundsätzlich zu bedenken, dass der Erschwernisausgleich lediglich bei Einhaltung der Vorgabe von zwei Weidetieren pro Hektar bewilligt wird.

Im Einzelfall ist es möglich, Ausnahmen von den unter § 4 Abs. 6 aufgeführten Nutzungsaufgaben zu beantragen, wenn die Einhaltung zu erheblichen Problemen mit der Bewirtschaftung der Fläche führt und die Gewährung einer Ausnahme im Einzelfall mit dem Schutzzweck des Gebiets vereinbar sind.

Für Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund der NSG-Verordnung wird ein Erschwernisausgleich gemäß der aktuell geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland gewährt. Die Gewährung des Erschwernisausgleiches erfolgt ebenso wie die Festlegung der Höhe durch das Land Niedersachsen. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG hinausgehen, können z. B. über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldflächen, die keinem LRT zuzuordnen sind, aber dennoch naturschutzfachlich wertvoll sind und einen wichtigen Lebensraum darstellen, handelt es sich überwiegend um entwässerten Erlenwald, Kiefernwald und sonstigen Laubwald. Deshalb sind aus artenschutzrechtlichen Gründen einige Vorgaben bezüglich der forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich die Holzentnahme fünf Werktage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 7 Nr. 1a). Ausgenommen davon ist die einzelstammweise Entnahme von Nadelgehölzen bzw. Laubgehölzen, die mit Schädlingen, wie dem Borkenkäfer oder dem Eichenprachtkäfer, befallen sind. In diesem Fall ist keine vorherige Anzeige nötig. Die Maßnahme muss jedoch unverzüglich im Anschluss bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden (§ 4 Abs. 7 Nr. 1a). Diese Regelung ist inhaltsgleich mit der Empfehlung des Umweltministeriums aus dem Jahr 2019 und erscheint erforderlich, da die Borkenkäferbekämpfung durch Sturmereignisse sowie die klimatischen Bedingungen noch einige Jahre andauern wird.

Durch Kahlschläge können wertvolle Waldbiotope oder Lebensräume zerstört werden. Aufgrund dessen ist ein Kahlschlag nur mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich, damit vorab geprüft werden kann, ob der Kahlschlag mit dem Schutzzweck vereinbar ist (§ 4 Abs. 7 Nr. 1b).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient (§ 4 Abs. 7 Nr. 1c). Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Auf ungünstigen Standorten sowie auf sehr nährstoffarmen Moorböden beträgt der Mindestdurchmesser lediglich 20 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn) bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen (§ 4 Abs. 7 Nr. 1e). Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Als flächig wird der Einsatz unabhängig von der tatsächlichen Größe bei einer nicht selektiven Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verstanden. Die jeweilige Einstufung kann nur im Einzelfall erfolgen.

Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt (§ 4 Abs. 7 Nr. 1g). Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig.

Der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau und -ausbau ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt (§ 4 Abs. 7 Nr. 1h). Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung grundsätzlich aus. Die Einschränkung verhindert eine naturschutzfachlich nicht wünschenswerte uneingeschränkt mögliche weitere Intensivierung der forstlichen Nutzung und eine Zerschneidung der Waldflächen.

FFH-Lebensraumtypen

Bei den in der Karte schraffiert dargestellten Waldflächen handelt es sich um verschiedene FFH-Lebensraumtypen im Erhaltungszustand C. Unter § 4 Abs. 7 Nr. 2 sind alle Auflagen aufgeführt, die gemäß Walderlass für alle Flächen gelten, auf denen FFH-Lebensraumtypen in verschiedener Ausprägung vorkommen. Dazu gehören Auflagen zur schonenden Bewirtschaftung der Waldflächen, wie ein Kahlschlagverbot, die zeitliche Regelung der Holzentnahme und das Verbot des flächigen Einsatzes von Herbiziden und Fungiziden. Die Regelungen des Walderlasses stellen dabei die mindestens erforderlichen Bewirtschaftungseinschränkungen dar, die zur Erhaltung oder die Entwicklung der Waldflächen in einem günstigen Erhaltungszustand erforderlich sind.

Um bei der Holzentnahme ausreichende Rücksicht auf die im Wald lebenden Arten und insbesondere auf die für die FFH-Lebensraumtypen charakteristischen Arten nehmen zu können, ist die Holzentnahme in Altholzbeständen abweichend von § 4 Abs. 7 Nr. 1a in den Sommermonaten nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Zustimmung wird erteilt, soweit der Behörde keine entgegenstehenden Brut- oder Aufzuchtstätten von geschützten oder für den FFH-Lebensraumtyp charakteristischen Arten bekannt sind.

Auf befahrensempfindlichen Standorten (z. B. feuchter Boden) sind neue Rückegassen nur in einem Abstand von 40 m anzulegen, um bei Holzentnahme eine Beeinträchtigung des Bodens möglichst zu minimieren. Um Bodenschäden zu vermeiden, ist ein Befahren außerhalb von Wegen mit Ausnahme für Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung nicht zulässig.

Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist nur punktuell und nicht flächenhaft erlaubt, um schädliche Auswirkungen auf die charakteristische Artenzusammensetzung der Waldflächen zu vermeiden.

Für verschiedene FFH-Lebensraumtypen und deren Erhaltungsgrade sind gemäß Walderlass unterschiedliche Vorgaben zum Erhalt von Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen und der dort zu verwendeten Baumarten vorgegeben. Die Vorgaben für die guten und mittleren-schlechten Zustände (Erhaltungsgrad B und C) führen dazu, dass alle Flächen langfristig einen günstigen Erhaltungsgrad erreichen, was die Artenzusammensetzung, die Alterszusammensetzung und Strukturvielfalt betrifft. In den FFH-Lebensraumtypen sind höhere Anforderungen an die Menge von Totholz zu stellen, als in den sonstigen Waldflächen.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren, darunter auch Fledermäusen, als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl⁵ herangezogen werden.

Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen. Habitatbäume dienen als Lebensstätte verschiedener Tierarten, wie Vögel, Fledermäuse und Käfer, die u. a. zu den charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen gehören. Eine ausreichende Anzahl dieser Lebensstätten auch in noch bewirtschafteten Wäldern ist eine Voraussetzung zur Erreichung eines günstigen Erhaltungsgrad der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fällt beispielsweise die Freihaltung der Offenlandschaft durch Entkusseln.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG gemäß §§ 23 Abs. 3 BNatSchG, des Verbotes der Neuerrichtung von Beleuchtungen im Außenbereich (§ 23 Abs. 4), des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin. Darüber hinaus wurde zur Klarstellung ein Hinweis auf die sich teilweise überlagernden Wasserschutz- und Überschwemmungsgebietsverordnungen aufgenommen. Sofern dort über diese Naturschutzgebietsverordnung hinausgehende Ge- und Verbote enthalten sind, gelten diese unverändert fort.

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist. Darunter fällt auch die Durchführung von im Gebiet liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 BNatSchG, die Bestandteil von Genehmigungen bzw. Bebauungsplänen sind.

⁵ Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die besonderen Biotoptypen, wie die Heidebereiche oder der Sandtrockenrasen sollen durch angepasste Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. Außerdem ist es wünschenswert, landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen zu extensivieren und somit feuchte artenreiche Grünlandflächen zu entwickeln. Ebenfalls sind Maßnahmen zur naturnahen Waldentwicklung anzustreben.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen,
- c) Geförderte Naturschutzprojekte sowie
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NNatSchG.

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten⁶

FFH-Lebensraumtyp 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)

Lebensraumtypische Baumarten: Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) für Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*).

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-

Anlage 2

Karten 1 bis 4 zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet „Elmer Berg und Ostewiesen“ vom 07.03.2024, Maßstab 1:25.000

(Hinweis: Die Karten befinden sich als Anlage im Anlagenband 8 a zu diesem Amtsblatt)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

⁶ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand November 2023).

**Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung der Verordnungen
über die Landschaftsschutzgebiete „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“
(LSG-ROW 001), „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die
Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ (LSG-ROW 014),
„Hastedter Schnuckenheide“ (LSG-ROW 006), „Vareler Wacholdergebiet“ (LSG-ROW 017) und
„Untere Rodau- und Wiedauniederung“ (LSG-ROW 020)
vom 07.03.2024**

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Landschaftsschutzgebiete „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ (LSG-ROW 001), „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ (LSG-ROW 014), „Hastedter Schnuckenheide“ (LSG-ROW 006), „Vareler Wacholdergebiet“ (LSG-ROW 017) und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ (LSG-ROW 020) werden aufgehoben.

(2) Die Karten zu dieser Verordnung können beim Landkreis Rotenburg (Wümme) von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 10.04.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz

**Begründung zur Aufhebung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete
„Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ (LSG-ROW 001),
„Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem
Dorfe Wümme“ (LSG-ROW 014),
„Hastedter Schnuckenheide“ (LSG-ROW 006),
„Vareler Wacholdergebiet“ (LSG-ROW 017) und
„Untere Rodau- und Wiedauniederung“ (LSG-ROW 020)**

Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ sind die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ vom 06.04.1937 (Rotenburger Anzeiger Nr. 13 153 vom 31.10.1938), „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940), „Hastedter Schnuckenheide“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940), „Vareler Wacholdergebiet“ vom 17.12.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 52 vom 28.12.1940) und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ vom 23.07.1951 (Amtsblatt der Regierung in Stade, Nr. 27 vom 29.09.1951) im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung aufgehoben worden.

Das LSG „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ ist zudem im Zuge der Ausweisung des LSG „Roter Moor und Altes Moor“ im Geltungsbereich des neuen LSG aufgehoben worden.

Die verbliebenen Restflächen der LSG „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“, „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“, „Hastedter Schnuckenheide“, „Vareler Wacholdergebiet“ und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ sind für sich betrachtet nicht in hohem Maße schutzwürdig und sollen dementsprechend aufgehoben werden.

Anlage 3:

Karten 1 bis 4 zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten an der Wümmeniederung vom 07.03.2024, Maßstab 1:50.000

(Hinweis: Die Karten befinden sich als Anlage im Anlagenband 8 a zu diesem Amtsblatt)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr.8

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Granstedter Wald" in der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.03.2024

Aufgrund des § 19 NNatSchG⁷ wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Granstedter Wald" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich östlich der Naturschutzgebiete "Ostetal mit Nebenbächen" und "Huvenhoopsmoor" und westlich der Ortschaft Granstedt innerhalb der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der nördliche Teil des Gebiets liegt in der Gemarkung Ober Ochtenhausen der Gemeinde Sandbostel und der südliche Teil in der Gemarkung Granstedt der Gemeinde Selsingen. Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwäldern armer Sandböden, Laubwaldjungbeständen, Bodensauerem Eichenwald und Fichtenforsten. Die von Kiefern dominierten Mischwälder mit eingestreuten Eichen, Birken und Ebereschen lassen sich durch eine Kraut- und Strauchschicht mit Arten des bodensauren Eichenmischwaldes und einem zum Teil hohen Totholzanteil charakterisieren. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Teil des Gebietes ein naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer mit einer Verlandungszone aus flutenden Torfmoosen und weiteren Moorpflanzenarten. Im Gebiet befinden sich zudem intensiv genutzte Ackerflächen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im LSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von Jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Naturschutzamt, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 186 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Eichenmischwäldern und Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bodensauren Eichenwäldern,
 3. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen nährstoffarmen Stillgewässers und dessen Verlandungsbereiches,
 4. die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads des Lebensraumtypen 3160 – Dystrophe Stillgewässer (Anhang I FFH-Richtlinie) als naturnahes dystrophes Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorbereichen, welches für charakteristische Arten wie der Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und der Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) einen Lebensraum darstellen kann,

⁷ Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG), d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen,
7. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
10. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 zulässige naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
11. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
12. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
13. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
14. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
17. invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
18. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG, des Trimm-Dich-Pfades sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind zulässig und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Zulässig sind
1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 2. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,

8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 11. die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 12. die Durchführung von Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung.
- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- ist auf dem in der Verordnungskarte schraffierten Bereich (LRT 3160) nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Ackerflächen, die in der Karte grau dargestellt sind, ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren.
Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (6) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
1. Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 3. vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 4. flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur zu Kalamitätszwecken,
 5. Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den § 3 und § 4 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Zulässig sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über

das LSG.

(2) § 15 NNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 20.03.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Prietz
(Landrat)

Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Granstedter Wald"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets	156
2	Gebietsbeschreibung.....	156
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	156
2.2	Abgrenzung des LSG	157
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	157
3	Schutzwürdigkeit	157
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	157
5	Entwicklungsziele	157
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	157
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	157
6.2	Zulässige Handlungen	158
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	159

1 Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets

Im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ wurde das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostetal“ größtenteils aufgehoben. Bei Ober Ochtenhausen ist jedoch noch ein größerer Bereich durch das noch vorhandenen o. g. LSG geschützt. Da weder der Verordnungsinhalt noch die Abgrenzung den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wird das LSG „Granstedter Wald“ ausgewiesen und das LSG „Ostetal“ im Geltungsbereich aufgehoben. Der Anlass zur Ausweisung des LSG besteht in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als angrenzendes Gebiet zum Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ zu schützen ist. Das Gebiet besteht hauptsächlich aus Waldbestandteilen. Als vorkommendes wertvolles Biotop ist ein naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer zu nennen. Zudem sind von Kiefern dominierte Mischwälder, Kiefernbestände, Bodensaurer Eichenwald, kleinflächige Fichteninseln sowie Laubwaldjungbestände vorhanden.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich östlich der Naturschutzgebiete "Ostetal mit Nebenbächen" und "Huvenhoopsmoor" und westlich der Ortschaft Granstedt innerhalb der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der nördliche Teil des Gebiets liegt in der Gemarkung Ober Ochtenhausen der Gemeinde Sandbostel und der südliche Teil in der Gemarkung Granstedt der Gemeinde Selsingen. Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwäldern armer Sandböden, Laubwaldjungbeständen, Bodensaurerem Eichenwald und Fichtenforsten. Die von Kiefern dominierten Mischwälder mit eingestreuten Eichen, Birken und Ebereschen lassen sich durch eine Kraut- und Strauchschicht mit Arten des bodensauren Eichenmischwaldes und einem zum Teil hohen Totholzanteil charakterisieren. Darüber hinaus befindet sich im südlichen

Teil des Gebietes ein naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer mit einer Verlandungszone aus flutenden Torfmoosen und weiteren Moorpflanzenarten. Im Gebiet befinden sich zudem intensiv genutzte Ackerflächen.

2.2 Abgrenzung des LSG

Die Grenze des LSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des vorherigen LSG und wurde an die heutigen Nutzungsgrenzen angepasst. Westlich grenzt das LSG an das NSG "Ostetal mit Nebenbächen". Die LSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Die Grenze des LSG, in der Karte ist als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des LSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Das LSG befindet sich ganzheitlich in Privateigentum. Es befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen im Gebiet. Die Waldbereiche werden im Rahmen verschiedener Nutzungsintensitäten bewirtschaftet. Zudem wird das Gebiet durch die Bevölkerung der anliegenden Ortschaften der Gemeinde Selsingen zur Naherholung genutzt.

3 Schutzwürdigkeit

Bei den meisten Waldflächen des LSG handelt es sich um mit Kiefern dominierte Mischwälder mit Eichen in der Naturverjüngung. Die Kraut- und Strauchschicht weist Arten des Bodensauren Eichenwaldes (WQ) auf. Darüber hinaus kennzeichnet sich ein Großteil der Kiefernwaldflächen durch einen hohen Anteil an Totholz, welches von einer Vielzahl an Organismen als Lebensraum genutzt wird.

Das naturnahe nährstoffarme Stillgewässer einschließlich der Verlandungszone mit Wollgras und anderen Moorpflanzen wie der gefährdeten Pflanzenart *Calla palustris* (Sumpf-Calla) ist gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützt und wird dem LRT 3160 (Dystrophe Seen und Teiche) zugeordnet. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt, sondern durch bestimmte Nutzungsaufgaben vielmehr konkretisiert.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Das Gebiet wird aufgrund der umliegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt. Die Waldbestände sind in Teilen durch eine intensive forstliche Nutzung (z. B. Kahlschlag) und durch das Aufkommen nicht standortheimischer Baum- und Straucharten wie *Prunus serotina* (Spätblühende Traubeneiche) gefährdet.

Das naturnahe nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone aus Torfmoosen und anderen Moorpflanzen droht durch aufkommende Gehölze wie *Betula pendula* (Hänge-Birke) zu verbuschen. Die dadurch entstehende Beschattung und der zusätzliche Nährstoffeintrag durch Laub stellt eine Beeinträchtigung für diesen Lebensraum dar. Darüber hinaus grenzen an das Stillgewässer intensiv genutzte Grünlandflächen an, welche möglicherweise zu einem weiteren Nährstoffeintrag beitragen. Infolge der Eutrophierung haben sich Flatterbäume-Bestände ausgebreitet.

Zum Schutz der genannten Flächen sind Regelungen zu der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Eichen-Mischwäldern, Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen	▪ Förderung von standortheimischen Baumarten ▪ Erhalt von Totholz, Altholz und Habitatbäumen ▪ Sicherung des Wasserhaushalts ▪ Ggf. Pflegemaßnahmen
Erhaltung und Entwicklung des naturnahen nährstoffarmen Stillgewässers	▪ Vermeidung von Nährstoffeinträgen ▪ Entkusselung der umliegenden Gehölze und Verhindern der fortschreitenden Gehölzsukzession und Verlandungserscheinungen ▪ Ggf. Maßnahmen zur Wiedervernässung
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	▪ Belassen von Totholz ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen/Pflanzenschutzmitteln ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG	▪ Regelungen zur Freizeitnutzung ▪ Möglichst kein neuer Wegebau

Tabelle 2: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante LSG "Granstedter Wald".

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Entsprechende Handlungen sind im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände und Grünlandflächen entgegenstehen, verboten sind.

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen, es sei denn dies ist Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung, dient dem Herdenschutz oder der Hund wird als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt. Dieses Verbot dient der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 6) und trägt insbesondere dazu bei Störungen im Lebensraum von Vogelarten und anderen Tierarten zu vermeiden.

§ 3 Satz 2 Nr. 2 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und

daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 zulässig. Insoweit wird die Regelung des § 5 NNatSchG konkretisiert. Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Satz 2 Nr. 3 zu erhalten. Dabei bezeichnen naturnah aufgebaute Waldränder solche, welche aus standortheimischen Gehölzen aufgebaut sind. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinterliegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Um Störungen im Lebensraum verschiedenster Tierarten (insbesondere Vogelarten) zu vermeiden, ist es im Bereich des LSG gemäß § 3 Satz 2 Nr. 4 verboten die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem LSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 4 Abs. 7 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz (WVG) vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im LSG durchgeführt werden.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das LSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Satz 2 Nr. 11 ausdrücklich verboten. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird insoweit nicht eingeschränkt.

Das Verbot in § 3 Satz 2 Nr. 12 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein naturschutzfachlich bedeutsamer Biotoptyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 13 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und fällt nicht unter dieses Verbot. Da auch erlaubnisfreie Wasserentnahmen geeignet sind, den Schutzzweck zu beeinträchtigen, ist dieses Verbot auch erforderlich.

Nach § 3 Satz 2 Nr. 14 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wäre vor allem das naturnahe nährstoffarme Stillgewässer. Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Satz 2 Nr. 16 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt invasive Arten im LSG einzubringen oder anzusiedeln (§ 3 Satz 2 Nr. 17). Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

6.2 Zulässige Handlungen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material im bisherigen Umfang. Die Einbringung von Kalk/-schotter, Bau- und Ziegelschutt oder Teer- und Asphaltaufrüchen sowie die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist nicht zulässig.

Zulässig ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des vorgewendeten erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind zulässig. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ist zulässig. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Der zulässige Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz⁸.

Zulässige Handlungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann.

⁸ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Zulässige Handlungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf auf dem in der Verordnungskarte schraffierten Bereich (LRT 3160) der Zustimmung der Naturschutzbehörde, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so fällt dies nicht unter die zulässigen Handlungen. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüschchen können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüschchen sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden.

Zulässige Handlungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5

BNatSchG

Ackerflächen

Die landwirtschaftliche Nutzung der rechtmäßigen Ackerflächen ist gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung freigestellt. Von der Freistellung der rechtmäßigen Ackernutzung ist nicht die Mitbewirtschaftung angrenzender Flächen, wie beispielsweise von Wegeseitenrändern, umfasst.

Ein verschiedenartiges Bodenrelief auf einer Fläche bedingt unterschiedliche Standorteigenschaften (z. B. Feuchtegrad) und bietet somit einen vielfältigen Lebensraum für eine große Anzahl an Tier- und Pflanzenarten. Daher ist es nicht zulässig das Bodenrelief zu verändern. Einebnen und Planieren bedeutet dabei Boden durch Abtragen, Entfernen, Ausgleichen mit seiner Umgebung auf ein gleiches Niveau zu bringen bzw. das Herstellen einer ebenen Fläche ohne oder mit gleichmäßigem Gefälle. Dazu werden Unebenheiten durch Abtragen entfernt oder befüllt. Das Planieren von Erdreich erfolgt z. B. unter Einsatz von Planiermaschinen oder Gradern. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen, Grubbern und Pflügen. Die Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren fällt ebenfalls nicht unter das Verbot.

Zulässige Handlungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldflächen, die keinem LRT zuzuordnen sind, aber dennoch naturschutzfachlich wertvoll sind und einen wichtigen Lebensraum darstellen, handelt es sich überwiegend um Kiefernwald und Eichenmischwald. Deshalb sind einige Vorgaben bezüglich der forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Durch Kahlschläge können wertvolle Waldbiotope oder Lebensräume zerstört werden. Aufgrund dessen ist ein Kahlschlag nur mit Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich, damit vorab geprüft werden kann, ob der Kahlschlag mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm bzw. 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten oder von 20 cm auf nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 11 NWaldLG weitgehend zu verzichten, die Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes sind prioritär auszuschöpfen. Pflanzenschutzmittel treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren.

Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen grundsätzlich zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlichen Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Zerschneidung von bisher zusammenhängenden Waldbeständen.

Zulässige Handlungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im LSG zulässig. Darunter fällt beispielsweise die Freihaltung der Offenlandschaft durch Entkusseln oder die Artenanreicherung von Grünland mit Hilfe einer Mahdgutübertragung.

Andere Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope gemäß 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere zulässige Handlungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Im dem Gebiet ist es wünschenswert Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung der Waldflächen anzustreben.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- e) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- f) Freiwillige Vereinbarungen,

- g) Geförderte Naturschutzprojekte sowie
- h) Einzelfallanordnungen nach § 15 NNatSchG.

Anlage 4

Karten 1 bis 3 zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „Granstedter Wald“ vom 07.03.2024; Maßstab 1:7.000

Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „Granstedter Wald“, Maßstab 1:25.000

(Hinweis: Die Karten befinden sich als Anlage im Anlagenband 8 a zu diesem Amtsblatt)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

3. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (LSG-ROW 124) vom 07.03.2024

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

In der Gemarkung Bademühlen, Stadt Zeven, werden die auf der mitveröffentlichten Karte dargestellten Flächen aus dem durch Verordnung vom 18. Mai 1976 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 11 vom 25.05.1976) herausgenommen.

Die herausgenommenen Flächen sind in den mitveröffentlichten Karten mit grauer Umrandung eingegrenzt. Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der schwarzen Linie.

Die Karte zu dieser Verordnung kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) und bei der Stadt Zeven von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.03.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz

Begründung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (LSG-ROW 124)

Der Ort Bademühlen wird seit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Untere Bade und Geest“ im Jahr 1976 vollständig von diesem umschlossen. Das Landschaftsschutzgebiet steht einer gemeindlichen Bauleitplanung entgegen. Diese Bauleitplanung kann nur erfolgen, wenn das Landschaftsschutzgebiet, soweit es der Planung entgegensteht, aufgehoben wird. Hierzu hatte die Stadt Zeven bereits im Jahr 2021 ein Verfahren zur Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes in den Ortschaften Badenstedt und Bademühlen angestrebt. Im Zuge dieses Verfahrens hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.12.2021 beschlossen, die Aufhebung auf die Ortschaft Badenstedt zu beschränken und der Stadt Zeven die Gelegenheit zu geben, die aufzuhebenden Teile in der Ortschaft Bademühlen zu überdenken. Die Stadt Zeven hat mit anliegendem Schreiben vom 29.06.2023 ergänzend beantragt, das oben genannte Landschaftsschutzgebiet im Bereich Bademühlen in kleineren und geänderten Teilbereichen aufzuheben.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG-ROW 124 erstreckt sich jedoch über eine größere Fläche als das Gebiet der geplanten Bauleitplanung. Bei den beantragten Bereichen handelt es sich um Grünland, Acker, ein kleineres Waldstück und bereits bebaute Grundstücke. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht erkennbar, da es sich um intensiv anthropogen überprägte Landschaftsteile handelt.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist daher eine teilweise Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes vertretbar. Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Naturschutzgebietes „Ostetal mit Nebenbächen“ ist nicht zu besorgen. Dem Antrag ist lediglich im Bereich des Wehres nicht zu folgen, da in diesem Bereich noch das FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“ liegt und diese Gebiete sind rechtlich zu sichern.

Anlage 5

Karte zur 3. Änderungsverordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ vom 07.03.2024, Maßstab 1:4.000

(Hinweis: Die Karten befinden sich als Anlage im Anlagenband 8 a zu diesem Amtsblatt)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 29.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	22.947.614 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.849.097 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.053.714 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.483.297 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.270.207 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.306.770 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.036.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	679.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.359.921 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	33.469.067 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.036.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.712.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 585 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 416 v. H. |

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 200.000 €

Visselhövede, 29. Februar 2024

André Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18. April 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/050 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Visselhövede öffentlich aus.

Visselhövede, den 30. April 2024

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Zeven -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95) der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1) § 1 „Allgemeines“

In Satz 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG“ ersetzt.

2) § 2 „Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr“

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben

1. für Einsätze nach Absatz 1,

1.1. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

1.2. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

1.2.1. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

1.2.2. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (=Fehlalarm),

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Samtgemeinde Zeven kann, auch bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind: [...]“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 NVwKostG erhoben.“

3) § 4 Gebührensschuldner

In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 5 NBrandSchG“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBrandSchG“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Zeven, den 25.10.2018

Samtgemeinde Zeven
Irene Körner
1. Samtgemeinderätin

(L. S.)

Ergänzung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 die Kalkulationsgrundlagen und deren kalkulatorische Leitentscheidungen der Gebührenkalkulationen 2018 und 2022 einstimmig zur Kenntnis genommen und hat die gefassten Beschlüsse zum Inkrafttreten der Änderungen der Feuerwehrgebührensatzungen aus den Jahren 2018 und 2022 bestätigt.

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 06.11.2018 in Kraft.

Zeven, 24.04.2024

Samtgemeinde Zeven
Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

**2. Änderungssatzung zur
Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 in der
2. Änderungsfassung vom 05.07.2022. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.**

- Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Zeven -

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 30.11.2017, geändert durch Beschluss des Samtgemeinderates vom 05.07.2022, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1) § 1 „Allgemeines“

In Satz 1 wird das Wort „Auslagen“ ergänzt. In Satz 2 wird der zweite Halbsatz „in der jeweils gültigen Fassung“ ergänzt.

2) § 2 „Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr“

In Absatz 1 Nr. 1 wird „§ 29“ ergänzt.

3) § 3 „Freiwillige Einsätze“

a) § 3 Absatz 1 Nr. 1 enthält folgende Fassung:

„Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und anderen Schäden, die von sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ausgehen oder ausgehen könnten,“

b) § 3 Absatz 1 Nr. 2 enthält folgende Fassung:

„Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,“

c) § 3 Absatz 1 Nr. 7 enthält folgende Fassung:

„Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,“

d) § 3 Absatz 1 Nr. 8 enthält folgende Fassung:

„Fällen oder Entfernen von sturzgefährdeten oder bereits umgestürzten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen oder Gehölzen,“

e) § 3 Absatz 1 wird um Nr. 9 erweitert:

„Unterstützung und Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst,“

f) § 3 Absatz 1 wird um Nr. 10 erweitert:

„Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,“

g) § 3 Absatz 1 wird um Nr. 11 erweitert:

„Bergungs-, Sicherungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,“

4) § 4 Gebühren- und Auslagenschuldner

Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren- und Auslagenschuldnerin bzw. der Gebühren- und Auslagenschuldner bei Leistungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 S. 2 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich Gebühren- und Auslagenschuldnerin bzw. der Gebühren- und Auslagenschuldner nach § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 2 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.“

5) § 5 Gebührentarif und -höhe

In § 5 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt „Soweit nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG Kostenersatz durch eine Gemeinde an die Samtgemeinde Zeven zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Die Pflicht zu Erstattung weiterer notwendiger Auslagen gem. § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz bleibt unberührt.“

6) Anlage: Gebührentarif

Gemäß § 4 der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

<u>Ziffer</u>	<u>Tatbestand</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
		je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
	Gebühr pro Einsatzkraft	58,46 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	749,00 €
2.2.	Gerätewagen (GW)	366,00 €
2.3.	Drehleiter (DLK)	445,00 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	392,00 €
2.5.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	338,00 €
2.6.	Einsatzleitwagen (ELW)	305,00 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	309,00 €
2.8.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	461,00 €
3.	Fehlalarm	Abrechnung nach tatsächlicher Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2.
4.	Sonstige Gebühren	
4.1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Ölsperren, Kraft- und Betriebsstoffe, Schaummittel usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.2.	Ausrüstungsgegenstände	Einsatzbedingt beschädigtes Gebrauchsmaterial (z.B. Ausrüstung, Einsatzbekleidung, Werkzeuge usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.3.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.4.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.5.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (z. B. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Zeven, den 12.07.2022

Samtgemeinde Zeven
Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Ergänzung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 die Kalkulationsgrundlagen und deren kalkulatorische Leitentscheidungen der Gebührenkalkulationen 2018 und 2022 einstimmig zur Kenntnis genommen und hat die gefassten Beschlüsse zum Inkrafttreten der Änderungen der Feuerwehrgebührensatzungen aus den Jahren 2018 und 2022 bestätigt.

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Zeven, 24.04.2024

Samtgemeinde Zeven
Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Anderlingen, Winderswohlde 6, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 30. April 2024

Gemeinde Anderlingen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Anderlingen, Winderswohlde 6, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 30. April 2024

Gemeinde Anderlingen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	916.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.076.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	886.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	977.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	95.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	392.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	982.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.369.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Anderlingen, 21. März 2024

Brunckhorst
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Anderlingen, Grafel, Winderswohld 6, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, den 30. April 2024

Gemeinde Anderlingen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 11.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.603.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.461.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.520.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.317.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	346.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	522.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	64.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.867.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.904.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 67.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

420 v. H.

2. Gewerbesteuer

430 v. H.

§ 6

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Brockel, 11. März 2024

Lüdemann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18. April 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/062 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Brockel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Brockel, 30. April 2024

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Bülstedt, für das Dörpshus/DGH Steinfeld

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dörpshus / DGH Steinfeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus dient als öffentliche Einrichtung der sozialen und kulturellen Förderung der Gemeinde. Es steht im Rahmen dieser Zielsetzung grundsätzlich allen Einwohnern und ortsansässigen Interessenten zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht. Folgende Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Dorfgemeinschaftsanlage untergebracht:

- a) Saal
- b) Küche
- c) Foyer mit Garderobenständer

§ 2 Benutzung und Bewirtung

Die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses soll nur im Zusammenhang mit einer von der Gemeinde Bülstedt eingesetzten Person erfolgen.

Jeder Besucher hat die Verpflichtung, sich würdig in der Anlage und den Räumen zu verhalten und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er hat sich den Anordnungen der von der Gemeinde eingesetzten Person zu folgen.

Bei Familienfeiern, öffentlichen Veranstaltungen sowie Vereins-, Partei- und Verbandsfesten hat der Benutzer selbst die ordnungsgemäße Bewirtung sicherzustellen. Ortsansässige Gastwirte sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Das Ausleihen von Mobiliar und Geschirr ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ausleihen zum Zwecke der Bestuhlung in der örtlichen Friedhofskapelle.

§ 3 Versagungsgründe

Die Gemeinde kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist, keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 4 Anmeldung

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig, möglichst spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, bei der Gemeinde oder einer benannten Person zu beantragen.

§ 5 Sorgfaltspflicht der Benutzer

Alle Benutzer haben die Räume sowie die Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind alle Räume und Einrichtungen von den Benutzern - soweit erforderlich - wieder in ordnungsgemäßen (aufgeräumten) Zustand zu versetzen.

Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personals Folge zu leisten. Damit die Nachtruhe der Bewohner der Nachbargrundstücke nicht gestört wird, müssen Unterhaltungen und Gesangsdarbietungen abends ab 22.00 Uhr vor dem Haupteingang des Dorfgemeinschaftshauses sowie auf dem Grundstück Am Walde 2 unterbleiben.

Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden. Es ist nicht gestattet, Teile der Veranstaltungen, z. B. Polonaisen auf dem Grundstück oder auf den Straßen durchzuführen.

§ 6 Beendigung der Veranstaltung

Veranstaltungen müssen um 02.00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag um 03.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen genehmigt vorher die Gemeindeverwaltung.

§ 7 Schadensersatzpflicht

Für Beschädigungen am Gebäude und Inventar ist voller Kostenersatz zu leisten. Dies gilt auch für abhandengekommenes und zerbrochenes Geschirr. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Personal zu melden. Gleiches gilt für Schäden, die das Personal selbst feststellt. Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Bülstedt übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung des überlassenen Dorfgemeinschaftshauses sowie der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände/-geräte den Veranstaltern, deren Personal, den Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es den Veranstaltern, die Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

§ 9 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

Nr.	Benutzung	Kosten	
1	Benutzung für kulturelle Veranstaltungen	0,00	€
2	Benutzung für kleine Veranstaltungen ohne Küchenbenutzung	50,00	€
3	Benutzung für Feierlichkeiten aller Art mit Küchenbenutzung	120,00	€
4	Seminare	20,00	€

§ 10 Zu widerhandlungen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.600,- Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Bülstedt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt vom Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Bülstedt, 20. Februar 2024

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister
Timo Knoop

(L. S.)

Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Bülstedt für das Dörpshus/DGH Steinfeld

1. **Benutzung für kulturelle Veranstaltungen**
Chor, Landfrauen sowie alle Veranstaltungen der Feuerwehr und des Heimatvereins

0,00 €
2. **Benutzung für kleine Veranstaltungen**, ohne Küchenbenutzung
(Beispiel: Beerdigungen, Treffen der Landfrauen usw.)

50,00 €
3. **Benutzung für Feierlichkeiten aller Art**, mit Küchenbenutzung
(Familienfeiern und ähnliches. Nutzerkreis vorrangig auf Anmeldung durch Bürger aus Steinfeld und Bülstedt festgelegt.)

120,00 €
4. **Seminare**
(Mitarbeiterversammlung der Steinfelder Werkstätten bzw. Wohngruppen Stundenweise)

20,00 €

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

**Satzung
der Gemeinde Bülstedt
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgendem Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bülstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgendem Kosten- erhoben, wenn die Beteiligung hierzu Anlass gegeben haben.

Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwands bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. Mündliche Auskünfte
 2. Verwaltungstätigkeit, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 3. Verwaltungstätigkeiten zu denen
 - a) In Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

**§ 5
Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; diese gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen 'E 25,00 übersteigen. Als Auslage gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellung und Nachname sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telekommunikationsgebühren,
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritter für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, und Vervielfältigungen nach dem Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu entstehenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines Angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, findet nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschrift des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.02.2024 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Bülstedt, den 20.02.2024

Timo Knoop
Bürgermeister

(L. S.)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Vermögens- und Bauverwaltung	
1.1	Löschungsbewilligungen Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	40,00 €

2.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	40,00 €
2.3	Bestätigung der Gemeinde gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen	40,00 €
3	Besondere Verwaltungstätigkeiten	
3.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können. Je angefangene 15 Minuten	20,00 €

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.751.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.756.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 15.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.731.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.618.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 92.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 417.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 19.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.823.200 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.054.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 550 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 420 v. H. |

Die in § 5 ausgewiesenen Hebesätze sind in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch ausgewiesen, da die Gemeinde Fintel am 08.12.2022 eine Hebesatzung über die Höhe der Realsteuerhebesätze erlassen hat.

§ 6

Gemäß § 12 KomHVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 200.000 Euro festgelegt.

Fintel, 21. März 2024

Aselmann
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Fintel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Fintel, 30. April 2024

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 20.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.527.600 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.906.000 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 50.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.473.500 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.979.000 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 240.000 Euro |

2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	776.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.213.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.793.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	600 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

§ 6

- Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
- Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 100.000 Euro.

Hemslingen, den 20.03.2024

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/064 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Hemslingen öffentlich aus.

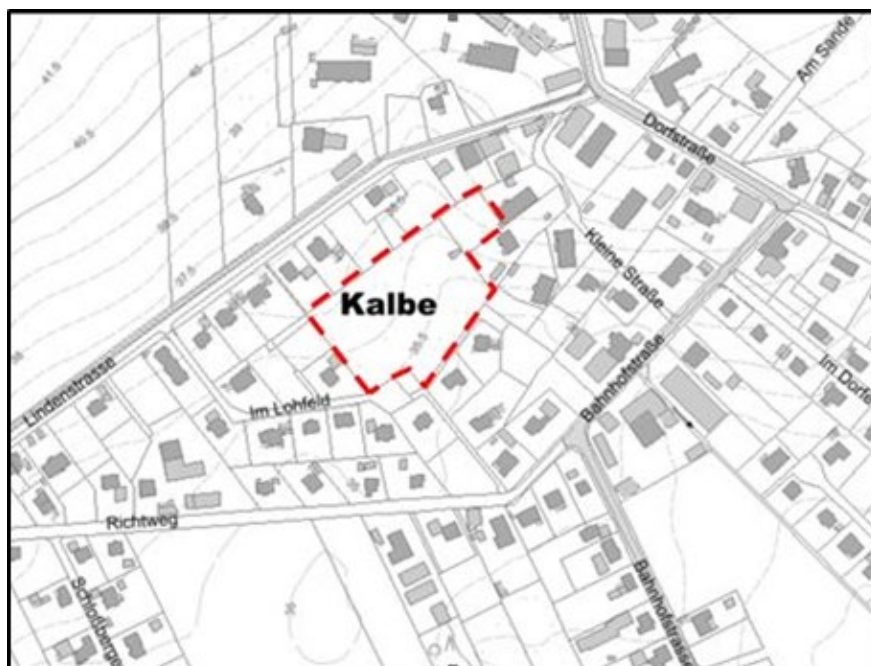
Hemslingen, den 30. April 2024

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr.7 „Im Lohfeld II“

Der Rat der Gemeinde Kalbe hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 dem Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Lohfeld II“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Lage des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Lohfeld II“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Im Lohfeld II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Im Lohfeld II“ einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden, von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalbe geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Im Lohfeld II“ ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Kalbe, 11.04.2024

Der Bürgermeister
Gerken

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 26.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 666.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 676.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 5.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 615.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 608.700 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 90.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 308.400 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 215.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 17.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 920.800 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 934.900 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 215.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 102.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Kalbe, 26. Februar 2024

Gerken (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. April 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/103 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Kalbe, 30. April 2024

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 27.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.149.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.206.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 37.400 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.086.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.090.300 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 514.900 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 990.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 400.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 35.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.001.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.115.400 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 181.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Klein Meckelsen, 27. März 2024
Meyer
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25. April 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/104 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 30. April 2024

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, Am Brink 1, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Sandbostel, 30. April 2024

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, Am Brink 1, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Sandbostel, 30. April 2024

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 03.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.154.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.234.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	95.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.859.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.683.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.593.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.847.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.200.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.652.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.542.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 560 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

Selsingen, 3. April 2024

Kahrs
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19. April 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/098 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Selsingen öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Selsingen, 30. April 2024

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 27.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 752.200 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 822.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 34.000 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	727.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	768.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	115.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		842.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		768.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 121.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	420 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Vierden, 27. März 2024

Schmitthen

Der Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Vierden, 30. April 2024

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 27.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.371.000 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.394.100 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 4.000 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.317.400 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.281.500 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 61.500 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 358.700 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 200.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 4.100 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.578.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.644.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 219.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	420 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Wohnste, 27. Februar 2024

Klindworth (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. April 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/101 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Wohnste, den 30. April 2024

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2024 Nr. 8

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.